



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2020
(OR. en)

12551/20

CLIMA 287
ENV 680
AGRI 398
FORETS 39
ONU 67
DELECT 141

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 28. Oktober 2020 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2020) 7316 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.10.2020 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7316 final.

Anl.: C(2020) 7316 final

Brüssel, den 28.10.2020
C(2020) 7316 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.10.2020

zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2020) 236 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die am 30. Mai 2018 verabschiedete Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU¹ ist ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der Union, die Gesamtemissionen von Treibhausgasen (THG) bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 % zu reduzieren.

Mit der Verordnung (EU) 2018/841 werden erstmals die Emissionen und der Abbau aus der Forstwirtschaft und anderen Landnutzungssektoren in die Klimapolitik der Union für den Zeitraum 2021 bis 2030 einbezogen. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass verbuchte Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft durch einen mindestens gleichwertigen verbuchten Abbau von CO₂ aus der Atmosphäre ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EU) 2018/841 werden Vorschriften für die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und den Abbau festgelegt, die in den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/841 aufgeführten Kategorien für die Flächenverbuchung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten anfallen. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/841 enthält insbesondere die Vorschriften für die Verbuchung der Emissionen und des Abbaus in der Flächenverbuchungskategorie „bewirtschaftete Waldflächen“. Zum einen werden die Vorschriften für die Festlegung der Referenzwerte für Wälder vorgegeben, zum anderen wird das Verfahren für die Aufnahme der Referenzwerte für Wälder für die Zeiträume von 2021 bis 2025 und von 2026 bis 2030 in Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/841 geregelt.

Für den ersten Anrechnungszeitraum (2021 bis 2025) müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/841 ihren Referenzwert für Wälder festlegen und diesen der Kommission als Teil ihres nationalen Anrechnungsplans für die Forstwirtschaft bis zum 31. Dezember 2018 vorlegen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/841 nimmt die Kommission eine technische Bewertung der nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft vor, um zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder im Einklang mit den Grundsätzen und Anforderungen des Artikels 8 Absätze 4 und 5 sowie des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/841 festgelegt wurden. Außerdem muss die Kommission die von den Mitgliedstaaten ernannten Sachverständigen, die Zivilgesellschaft und die Interessenträger konsultieren. Zudem sollte sich die technische Bewertung gemäß dem Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EU) 2018/841 auf bewährte Verfahren und die Erfahrungen aus den Sachverständigenüberprüfungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) stützen. Der Ständige Forstausschuss wurde am 20. September 2019 auf seiner 154. Tagung über die Ergebnisse der technischen Bewertung informiert.

Im Zuge der Verhandlungen über die Verordnung (EU) 2018/841 hat sich die Kommission in der an das Europäische Parlament gerichteten Erklärung zur Beteiligung von Sachverständigen dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/841 mithilfe der Einrichtung einer für die technische Bewertung verantwortlichen Sachverständigengruppe der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die

¹ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1.

Kommission erklärte namentlich, zu der Sachverständigengruppe sollten auch ad personam ernannte Einzelpersonen gehören, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln.

Darüber hinaus enthält Artikel 8 einen klaren Zeitplan und die Beschreibung weiterer Schritte, die die Mitgliedstaaten und die Kommission unternehmen müssen, bevor die Referenzwerte für Wälder im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt werden, wie die Erstellung und Veröffentlichung technischer Empfehlungen und die Überarbeitung der vorgeschlagenen Referenzwerte.

Mit Artikel 8 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2018/841 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung hinsichtlich der Festlegung der Referenzwerte für Wälder zu erlassen, die die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2025 anwenden müssen. Gemäß Artikel 8 Absatz 10 muss die Kommission die delegierten Rechtsakte für den Zeitraum von 2021 bis 2025 bis zum 31. Oktober 2020 erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 30. Oktober 2018 setzte die Kommission die Sachverständigengruppe „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“ (LULUCFEG)² mit dem Auftrag ein, gemäß Artikel 8 Absatz 6 die Kommission bei der technischen Bewertung der nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft zu unterstützen. Die LULUCFEG besteht aus 10 nicht weisungsgebundenen Mitgliedern, 5 Vertretern von Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen, 27³ Mitgliedern aus zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit jeweils bis zu zwei Vertretern, drei Mitgliedern aus anderen öffentlichen Einrichtungen und Drittländern sowie sieben Beobachtern. Die Zusammensetzung und die Protokolle der LULUCFEG können im Register der Sachverständigengruppen der Kommission⁴ eingesehen werden.

Die LULUCFEG tagte vier Mal und wurde einmal zu diesem Entwurf eines delegierten Rechtsakts schriftlich konsultiert. Am 6. Februar 2019 fand die erste Sitzung der LULUCFEG statt, bei der die Arbeitsmethoden vereinbart wurden. In der Sitzung vom 1. bis 12. April 2019 befasste sich die LULUCFEG mit der Analyse aller nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft, die die Mitgliedstaaten vorgelegt hatten, und mit der Bewertung der vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder. Die Stellungnahmen der Sachverständigengruppe und die Sitzungsprotokolle sind öffentlich zugänglich.⁵ Eine weitere Sitzung der Sachverständigengruppe fand am 2. und 3. Oktober 2019 statt, um häufig auftretende technische Probleme zu erörtern und Lösungen vorzuschlagen. Am 26. und 27. Mai 2020 erörterte die LULUCFEG die von der Kommission vorgenommene Bewertung der überarbeiteten nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft, einschließlich der überarbeiteten Referenzwerte für Wälder und der im delegierten Rechtsakt festzulegenden Referenzwerte für Wälder. Die LULUCFEG teilte die Meinung der Kommission und unterstützte die von dieser unternommenen Schritte.

² Sachverständigengruppe der Kommission „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“ (LULUCF) (E03638).

³ Der Sachverständigengruppe gehörten bis zum Austritt aus der Union auch Vertreter des Vereinigten Königreichs an.

⁴

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3638&news=1>

⁵ <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupMeeting&meetingId=12931>

Schließlich wurde die LULUCFEG vom 22. Juni bis zum 6. Juli 2020 schriftlich zum Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert.

Im Einklang mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung veröffentlichte die Kommission den Entwurf der delegierten Verordnung vom 17. August bis zum 14. September 2020, um Rückmeldungen einzuholen. 35 Beiträge von verschiedenen Interessenträgern gingen ein, darunter Behörden der Mitgliedstaaten, Umwelt- und Nichtregierungsorganisationen, Hochschul- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Unternehmensverbände sowie Einzelpersonen von innerhalb und außerhalb der EU. Die Interessenträger nahmen das klare Verfahren für die Annahme der delegierten Verordnung zur Kenntnis. Mehrere Antworten befassten sich mit allgemeinen Aspekten der LULUCF-Verordnung und enthielten Meinungen dazu, wie der politische Rahmen mit Blick auf die für 2050 angestrebte Klimaneutralität und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Resilienz von Wäldern verbessert werden könnte.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/841 geändert und ein neuer Abschnitt C angefügt. Dieser Abschnitt C besteht aus einer Tabelle mit den von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerten für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.10.2020

zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU⁶, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission nationale Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft, in denen die vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 enthalten sind.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/841 nahm die Kommission eine technische Bewertung der von den Mitgliedstaaten übermittelten nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft vor, um zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder im Einklang mit den Grundsätzen und Anforderungen des Artikels 8 Absätze 4 und 5 sowie des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung festgelegt wurden.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/841 und im Einklang mit der Verpflichtung, die im Laufe der Verhandlungen über die Verordnung in der an das Europäische Parlament gerichteten Erklärung zur Einbeziehung von Sachverständigen eingegangen wurde, setzte die Kommission am 30. Oktober 2018 eine Sachverständigengruppe der Kommission⁷ (im Folgenden „Sachverständigengruppe“) mit dem Auftrag ein, die Kommission bei der technischen Bewertung zu unterstützen. Die Sachverständigengruppe umfasste unter anderem von den Mitgliedstaaten ernannte Sachverständige und ad personam ernannte Einzelpersonen, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln, Vertreter von Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen sowie Interessenvertreter.
- (4) Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Sachverständigengruppe und der technischen Bewertung richtete die Kommission technische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, um die technische Überarbeitung der vorgeschlagenen Referenzwerte

⁶ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1.

⁷ Sachverständigengruppe der Kommission „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“ (LULUCF) (E03638).

für Wälder zu vereinfachen. Die Kommission veröffentlichte die technischen Empfehlungen am 18. Juni 2019.⁸

- (5) Auf der Grundlage der technischen Bewertung und der technischen Empfehlungen überarbeiteten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/841 ihre nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft und in manchen Fällen die vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder und übermittelten der Kommission die entsprechenden Informationen. Die Kommission veröffentlichte die vorgeschlagenen und gegebenenfalls die überarbeiteten Referenzwerte für Wälder am 25. Februar 2020.
- (6) Die Sachverständigengruppe bestätigte, dass die Referenzwerte für Wälder, die die Kommission in Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/841 aufnehmen will, im Einklang mit den Grundsätzen und Anforderungen des Artikels 8 Absätze 4 und 5 sowie des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/841 festgelegt wurden.
- (7) Die Kommission sollte daher die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 festlegen.
- (8) Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme der Sachverständigengruppe der Kommission „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/841 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.10.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2019) 213 final vom 18. Juni 2019 über die Bewertung der nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft.